



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 16.11.2022, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstr. 1, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
- 3. Eigenbetrieb Bellamar:**
 - 3.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2021,
Behandlung des Jahresfehlbetrages 2021
Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2021
 - 3.2. Vergabe Jahresabschlussprüfung für den Eigenbetrieb Bellamar 2022
- 4. Satzungsangelegenheiten:**
 - 4.1. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG
 - 4.2. Anpassung örtlicher Benutzungs- und Entgeltordnungen
 - 4.3. Änderung der Abwassersatzung
- Kalkulation der Abwassergebühren 2023, Nachkalkulation des Jahres 2018
5. Lutherhaus - Zuschuss für die Nutzung
- 6. Vereinszuschüsse:**
 - 6.1. Vereinszuschüsse an TV'64 Schwetzingen e.V. -
Beachfeld und Umbau/Renovierung Vereinsräume Clubhaus
 - 6.2. Vereinszuschuss an den Reiterverein 1952 Schwetzingen e.V. -
Sanierung der Hof- und Wegeflächen
 - 6.3. Vereinszuschuss für den Sportfliegerclub Schwetzingen e.V. -
Anschaffung Motorsportflugzeug
7. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 08.11.2022

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

Stadt Schwetzingen

Amt: 80 Eigenbetrieb
bellamar
Datum: 23.09.2022
Drucksache Nr. 2637/2022

Beschlussvorlage

Sitzung Schwimmbadausschuss am 04.10.2022 - nicht öffentlich -
Sitzung Werksausschuss am 04.10.2022 - nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 16.11.2022 - öffentlich -

Eigenbetrieb bellamar
Feststellung des Jahresabschlusses 2021
Behandlung des Jahresfehlbetrages 2021
Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2021

Beschlussvorschlag:

A. Der Jahresabschluss 2021 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	16.355.395,19 €
1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	16.051.324,91 €
- das Umlaufvermögen	303.320,28 €
1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	4.847.022,13 €
- die Rückstellungen	63.553,00 €
- die Verbindlichkeiten	11.444.820,06 €
2. Jahresfehlbetrag	-1.371.496,72 €

B. Behandlung des Jahresfehlbetrages 2021:

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von **1.371.496,72** Euro vollständig aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen.

C. Entlastung der Werkleitung

Gemäß § 5 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes wird der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Erläuterungen:

Der Jahresabschluss 2021 wurde von FALK & Co. und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwetzingen geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat, den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 festzustellen.

II

Nach den Beratungen im Werksausschuss am 04.10.2022 hat durch den Gemeinderat zu erfolgen:

- A. die Feststellung des Jahresabschlusses 2021
- B. der Beschluss über die Behandlung des Jahresverlustes 2021
- C. der Beschluss über die Entlastung der Werkleitung

Der Beschlussvorschlag für den Gemeinderat enthält alle genannten Positionen.

Anlagen:

Prüfbericht FALK & Co.
Prüfbericht Rechnungsprüfungsamt

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Werkleiter:

Stadt Schwetzingen

Amt: 80 Eigenbetrieb
bellamar
Datum: 23.09.2022
Drucksache Nr. 2638/2022

Beschlussvorlage

Sitzung Schwimmbadausschuss am 04.10.2022 - nicht öffentlich -
Sitzung Werksausschuss am 04.10.2022 - nicht öffentlich -
Sitzung Gemeinderat am 16.11.2022 - öffentlich -

Vergabe Jahresabschlussprüfung für den Eigenbetrieb Bellamar 2022

Beschlussvorschlag:

Die Jahresabschlussprüfung 2022 wird an die Firma Göken, Pollak und Partner vergeben.

Erläuterungen:

Die Werkleitung hat im Zusammenhang mit der Angebotsabfrage für die Stadtwerke Schwetzingen auch für das Bellamar Angebote eingeholt.

Die Werkleitung schlägt vor, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 an die Firma Göken, Pollak und Partner zu vergeben. Die Kosten belaufen sich auf 5.000 Euro netto.

Anlagen:

Angebot

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Werkleiter:

Stadt Schwetzingen

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 20.10.2022
Drucksache Nr. 2649/2022

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 09.11.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 16.11.2022

- öffentlich -

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2023.

Erläuterungen:

Durch die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts in Deutschland werden Städte und Gemeinden aus Sicht des Umsatzsteuergesetzes spätestens ab dem 1. Januar 2023 grundsätzlich als Unternehmer angesehen. Bis auf im § 2b UStG genannte Ausnahmen unterliegen die der Stadt Schwetzingen zugehenden Erträge daher der Umsatzsteuerpflicht.

Mit Blick auf diese gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG wurde daher geprüft, inwieweit den Satzungen oder Gebührenverzeichnissen Leistungen zugrunde liegen, bei denen durch einen möglichen Wettbewerb zu Dritten somit künftig eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Ziel der vorliegenden Satzung ist die Aufnahme eines Umsatzsteuer-Passus in die davon betroffenen örtlichen Satzungen oder Gebührenverzeichnisse, um auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext der Neuregelung zu vermeiden.

Im Nachfolgenden sind die betroffenen Artikel aller Satzungen der Stadt Schwetzingen aufgeführt.

Anlagen:

Des Weiteren finden sich in den weiteren Anlagen die betroffenen Gebührenverzeichnisse der einzelnen Satzungen.

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | § 2b UstG-Anpassungs-Satzung |
| Anlage 2 | Auszug aus der Verwaltungsgebührensatzung |
| Anlage 3 | Auszug aus dem Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwetzingen |
| Anlage 4 | Auszug aus der Parkgebührensatzung |
| Anlage 5 | Auszug aus der Friedhofssatzung nebst Bestattungsordnung und Bestattungs- |

Anlage 6 gebührensatzung
Auszug aus der Satzung über die Benutzung der Sporthallen und der
Mehrzweckhalle (Nordstadtschule)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 09.11.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 16.11.2022

- öffentlich -

Anpassung örtlicher Benutzungs- und Entgeltordnungen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der im Einzelnen aufgeführten Entgeltordnungen zum 1. Januar 2023.

Erläuterungen:

Durch die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts in Deutschland werden Städte und Gemeinden aus Sicht des Umsatzsteuergesetzes spätestens ab dem 1. Januar 2023 grundsätzlich als Unternehmer angesehen. Bis auf im § 2b UStG genannte Ausnahmen unterliegen die der Stadt Schwetzingen zugehenden Erträge daher der Umsatzsteuerpflicht.

Mit Blick auf diese gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG wurde geprüft, inwieweit Benutzungs- und Entgeltordnungen Leistungen zugrunde liegen, bei denen tatsächlich eine Umsatzsteuerpflicht zum 1. Januar 2023 vorliegt. Ziel dieses Beschlusses ist die Aufnahme eines Umsatzsteuer-Passus in die örtlichen Benutzungs- und Entgeltordnungen, um umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext der Neuregelung zu vermeiden.

Dies kann mit Hilfe der Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnungen erfolgen.

Im Nachfolgenden sind die betroffenen Artikel der verschiedenen Benutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt Schwetzingen aufgeführt.

Anpassung örtlicher Benutzungs- und Entgeltordnungen zum 1. Januar 2023

1. Anpassung der Nutzungsbedingungen für das Kulturzentrum vom 9.10.2019

Nach § 5 Nr. 1 wird die laufende Nr. 1.1 eingefügt:

1.1 Umsatzsteuer: Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den jeweiligen Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzu, in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Anpassung der Benutzungsordnung für Grillhütte und Grillplatz der Stadt Schwetzingen vom 31.1.2018

Nach Nr. 3 Satz 1 („Der Mietpreis inkl. Nebenkosten für die Grillhütte beträgt pro Tag

- EUR 120,00 von Montag bis Donnerstag
- EUR 150,00 von Freitag bis Sonntag, an Feiertagen und den davorliegenden Tagen“)

wird folgender Satz eingefügt:

Umsatzsteuer: Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den jeweiligen Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzu, in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

3. Anpassung der Benutzungsordnung Palais Hirsch vom 23.11.2016

Nach § 5 Nutzungsentgelt Nr.5 wird die folgende Nr. 6 eingefügt:

6. Umsatzsteuer: Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den jeweiligen Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzu, in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

4. Anpassung der Benutzungsordnung Vereinshaus Bassermann vom 22.11.2018

Nach Ziffer 4.5 wird die folgende Ziffer 4.6 eingefügt:

4.6 Umsatzsteuer: Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, enthalten die jeweiligen Entgelte die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Im Übrigen bleiben die jeweiligen Benutzungsordnungen unverändert. Die Änderung der jeweiligen Nutzungsbedingungen und Benutzungsordnungen tritt am 01.01.2023 in Kraft

Anlagen:

Des Weiteren finden Sie in den einzelnen Anlagen Auszüge der betroffenen Entgeltordnungen.

Anlage 1	Nutzungsentgelte des Kulturzentrums
Anlage 2	Grillhütte
Anlage 3	Palais Hirsch
Anlage 4	Vereinshaus Bassermann

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 09.11.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 16.11.2022

- öffentlich -

Anpassung örtlicher Benutzungs- und Entgeltordnungen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der im Einzelnen aufgeführten Entgeltordnungen zum 1. Januar 2023:

1. Anpassung der Nutzungsbedingungen für das Kulturzentrum vom 9.10.2019
2. Anpassung der Benutzungsordnung für Grillhütte und Grillplatz der Stadt Schwetzingen vom 31.1.2018
3. Anpassung der Benutzungsordnung Palais Hirsch vom 23.11.2016
4. Anpassung der Benutzungsordnung Vereinshaus Bassermann vom 22.11.2018

Erläuterungen:

Durch die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts in Deutschland werden Städte und Gemeinden aus Sicht des Umsatzsteuergesetzes spätestens ab dem 1. Januar 2023 grundsätzlich als Unternehmer angesehen. Bis auf im § 2b UStG genannte Ausnahmen unterliegen die der Stadt Schwetzingen zugehenden Erträge daher der Umsatzsteuerpflicht.

Mit Blick auf diese gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG wurde geprüft, inwieweit Benutzungs- und Entgeltordnungen Leistungen zugrunde liegen, bei denen tatsächlich eine Umsatzsteuerpflicht zum 1. Januar 2023 vorliegt. Ziel dieses Beschlusses ist die Aufnahme eines Umsatzsteuer-Passus in die örtlichen Benutzungs- und Entgeltordnungen, um umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext der Neuregelung zu vermeiden.

Dies kann mit Hilfe der Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnungen erfolgen.

Im Nachfolgenden sind die betroffenen Artikel der verschiedenen Benutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt Schwetzingen aufgeführt.

Anpassung örtlicher Benutzungs- und Entgeltordnungen zum 1. Januar 2023

1. Anpassung der Nutzungsbedingungen für das Kulturzentrum vom 9.10.2019

Nach § 5 Nr. 1 wird die laufende Nr. 1.1 eingefügt:

1.1 Umsatzsteuer: Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den jeweiligen Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzu, in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Anpassung der Benutzungsordnung für Grillhütte und Grillplatz der Stadt Schwetzingen vom 31.1.2018

Nach Nr. 3 Satz 1 („Der Mietpreis inkl. Nebenkosten für die Grillhütte beträgt pro Tag

- EUR 120,00 von Montag bis Donnerstag
- EUR 150,00 von Freitag bis Sonntag, an Feiertagen und den davorliegenden Tagen“)

wird folgender Satz eingefügt:

Umsatzsteuer: Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den jeweiligen Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzu, in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

3. Anpassung der Benutzungsordnung Palais Hirsch vom 23.11.2016

Nach § 5 Nutzungsentgelt Nr.5 wird die folgende Nr. 6 eingefügt:

6. Umsatzsteuer: Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den jeweiligen Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzu, in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

4. Anpassung der Benutzungsordnung Vereinshaus Bassermann vom 22.11.2018

Nach Ziffer 4.5 wird die folgende Ziffer 4.6 eingefügt:

4.6 Umsatzsteuer: Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, enthalten die jeweiligen Entgelte die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Im Übrigen bleiben die jeweiligen Benutzungsordnungen unverändert. Die Änderung der jeweiligen Nutzungsbedingungen und Benutzungsordnungen tritt am 01.01.2023 in Kraft

Anlagen:

Des Weiteren finden Sie in den einzelnen Anlagen Auszüge der betroffenen Entgeltordnungen.

Anlage 1 Nutzungsentgelte des Kulturzentrums
Anlage 2 Grillhütte
Anlage 3 Palais Hirsch
Anlage 4 Vereinshaus Bassermann

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 09.11.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 16.11.2022

- öffentlich -

Änderung der Abwassersatzung

- Kalkulation der Abwassergebühren 2023, Nachkalkulation des Jahres 2018

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation 2023 sowie der Nachkalkulation 2018 wird mit folgenden Parametern zugestimmt:
 - a. Der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2018 wird mit den von der Verwaltung angewandten Berechnungsgrundlagen zugestimmt.
 - b. Bei der Gebührenbemessung 2023 sind die nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz ansatzfähigen Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt, somit liegen der Gebührenbemessung die Planansätze des Haushaltsjahres 2023 zugrunde. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 4 Prozent.
 - c. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
 - d. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt. Diese sollen zu 100 Prozent über Gebühreneinnahmen gedeckt werden.
 - e. Im Jahr 2023 wird die Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung des Jahres 2018 (=34.784,96 EUR) ausgeglichen. Bei der Schmutzwasserbeseitigung wird die Kostenüberdeckung des Jahres 2017 (=266.386,20 EUR) sowie des Jahres 2018 (=28.807,44) ausgeglichen.
2. Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung des Gebührensatzes für die Schmutzwassergebühr von 1,70 EUR/cbm Abwasser auf 2,03 EUR/cbm und der Beibehaltung der Niederschlagswassergebühr von 0,50 EUR/qm versiegelter für das Jahr 2023 zu.
3. Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Schwetzingen vom 17. November 2011 mit Inkrafttreten zum 01.01.2023.

Erläuterungen:

1. Vorbemerkung

Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen eines jeden Jahres sind nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu ermitteln. Durch entsprechende Nachkalkulation wurden diese für das Jahr 2018 festgestellt. Um für die noch bestehenden Über- und Unterdeckungen einen gebührenrechtlich wirksamen Ausgleich herbeizuführen, wurde die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2023 auf Basis der Flächenzahlen und Abwassermengen des Ergebnis 2020 neu kalkuliert.

2. Nachkalkulation der Gebühren 2018 für die Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse nach § 14 Abs. 2 KAG

Zur Feststellung des Ergebnisses nach § 14 Abs. 2 KAG wird das tatsächliche Gebührenaufkommen den tatsächlichen Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung gegenübergestellt. Für das Jahr 2018 wurden die Kosten für die Kostenträger Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung getrennt voneinander ermittelt. Sofern Kosten nicht einzeln zuordenbar waren, wurden sie anhand der Kostenanteile aus Modellberechnungen für die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg (veröffentlicht in BWGZ Heft 21/2001 S.845) aufgeteilt:

Kanalisation	Schmutzwasser	:	Niederschlagswasser
- Betriebskosten	50%	:	50%
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten	60%	:	40%
Klärwerk			
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten und Betriebskosten	90%	:	10%

Die Gebühreneinnahmen sowie die Umlagen an Verbände wurden periodengerecht auf das jeweilige Haushaltsjahr abgegrenzt. Hieraus ergeben sich Differenzen zwischen dem Rechnungsergebnis in der Jahresrechnung und dem gebührenrechtlichen Ergebnis 2018. Bzgl. der Zuordnung von Einzelkosten und der Aufteilung der Kosten durch Pauschalen wurde mit einem Kalkulationsmuster gearbeitet, das auf der Basis des Jahres 2014 beruht, jedoch an Beanstandungen der Rechtsaufsicht aus der letzten überörtlichen Finanzprüfung angepasst. Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde von den jeweiligen Kostenpositionen vor Verteilung auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser abgezogen. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden jeweils die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt, die Abschreibungen wurden linear nach der Bruttomethode vorgenommen, Ertragszuschüsse wurden passiviert und mit 2,5 Prozent aufgelöst. Die Restbuchwerte des Anlagevermögens wurden mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4 Prozent verzinst.

Die Nachkalkulation 2018 ergab für den Bereich des Niederschlagswassers eine Überdeckung von 34.784,96 EUR und im Bereich des Schmutzwassers eine Überdeckung in der Höhe von 28.807,44 EUR, die nach KAG bis spätestens 2023 ausgeglichen werden müssen. Der Betrag, der noch aus 2017 übrig ist, hätte bereits im Kalkulationsjahr 2022 ausgeglichen werden müssen, daher besteht bei für das Kalkulationsjahr 2023 keinerlei Spielraum beim Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren.

3. Kalkulation der Gebühren 2023

Für die Gebührenkalkulation 2023 wurde wie für die Nachkalkulation des Jahres 2018 in Punkt 2 beschrieben, verfahren. Auf Anlage 2 zu dieser Vorlage wird verwiesen.

Das Ergebnis der Kalkulation auf Basis der Haushaltsansätze des Jahres 2023 ohne die Berücksichtigung von Ausgleichsbeträgen aus Vorjahren ergibt, dass die Niederschlagswassergebühr bei 0,50 EUR/qm versiegelter Fläche bleiben kann und die Schmutzwassergebühr auf 2,03 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser (vorher 1,70EUR) erhöht werden müsste, um den rechtlich vorgegebenen Kostendeckungsgrad von 100 Prozent zu erzielen. Es ist wichtig anzumerken, dass in den Vorjahren die Schmutzwassergebühr von 1,93 EUR auf 1,70 EUR aufgrund von auszugleichenden Überdeckungen gesenkt werden konnte, diese sind wie bereits bei Punkt 2 im letzten Absatz erwähnt, weitgehend „aufgebraucht“, daher besteht bei der Gebührengestaltung über dieses „Instrument“ leider kein Gestaltungsspielraum mehr.

4. Gebührenrechtlicher Ausgleich nach § 14 Abs. 2 KAG

Überdeckungen müssen, Unterdeckungen können ausgeglichen werden. Um einen wirksamen Ausgleich herbeizuführen, gibt es zwei Vorgehensweisen:

- Einstellen der Über- oder Unterdeckung in eine der folgenden Gebührenkalkulationen
- Verrechnung mit anderen Über- oder Unterdeckungen im Fünfjahreszeitraum

Durch Einstellen der Über- oder Unterdeckungen in folgende Gebührenkalkulationen erhöht oder verringert sich der gebührenfähige Aufwand entsprechend und damit auch die kostendeckende Gebührenobergrenze. Zur Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Kalkulationsjahres ist der Aufwand in diesem Jahr wiederum um die aus Vorjahren eingestellten Beträge zu bereinigen.

Der geplante gebührenfähige Aufwand 2023 ergibt im Zusammenspiel mit den auszugleichenden Überdeckungen folgenden Vorschlag zur Gebührenentwicklung (siehe auch Tabelle folgende Seite):

Die im Niederschlagswasserbereich noch vorhandenen Über- und Unterdeckungen werden zum Ausgleich eingestellt. Die Ausgleichsbeträge sind im Verhältnis zum gebührenfähigen Aufwand 2023 (35 TEUR) eher gering, wodurch sich lediglich eine geringe Verschiebung der kostendeckenden Gebührenobergrenze von 0,52 EUR/qm auf 0,50 EUR/qm versiegelter Fläche ergibt.

Die im Schmutzwasserbereich vorhandenen Überdeckungen müssen bis spätestens 2023 ausgeglichen werden. Das Ergebnis aus 2017 hätte bereits im Jahr 2022 ausgeglichen werden müssen, dies muss nun im Jahr 2023 nachgeholt werden. Durch die Überdeckungen der Vorjahre von in Summe 295.163,64 EUR kann eine stärkere Schwankung der Schmutzwassergebühr vermieden werden. Damit verringert sich die kostendeckende Gebührenobergrenze für die Einleitung von Schmutzwasser nur von 2,26 EUR/cbm auf 2,03 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser.

	Einzustellen in Kalkulation 2023		Ausgeglichen in VJ		Ausgleichsbeträge gesamt	
	NW	SW	NW	SW	NW	SW
Gebühre nausgleich nach §14 Abs. 2 KAG						
gebührenfähiger Aufwand 2023	739.527,12	2.941.692,88				
abzgl. Überdeckungen (müssen ausgeglichen werden)						
2012			noch auszugleichen	bis		
2013			0,00	2017	-141.021,08	-141.021,08
2014			0,00	2018	-90.072,27	-90.072,27
2015			0,00	2019	0,00	-7.356,41
2016			0,00	2020	-15.031,80	-15.031,80
2017				2021	-158.538,72	-158.538,72
2018				2022	-4.406,82	-4.406,82
				2023	0,00	0,00
	-34.784,96	-28.807,44	0,00	0,00	0	0,00
zzgl. Unterdeckungen (können ausgeglichen werden)						
2012			noch ausgleichbar	bis		
2013				2017		42.212,49
2014				2018		219.651,46
2015				2019	16.353,22	16.353,22
2016				2020	65.760,23	65.760,23
2017				2021		
2018				2022		
				2023	0,00	0,00
Gesamtaufwand	704.742,16	2.646.499,24	0,00	0,00	-392.717,47	-226.754,56
NW Flächenansatz 2023 in qm	1.408.336					
SW Mengenansatz 2023 in cbm	1.301.583					
kostendeckende Gebühreobergrenze	0,5004	2,0333				
Gebühr bisher	0,5	1,7				

Die Niederschlagswassergebühren müssen bei Beibehaltung der Kostendeckung folglich nicht verändert werden.

Die Schmutzwassergebühr hingegen muss angehoben werden. Eine Erhöhung von derzeit 1,70 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser auf 2,03 EUR/cbm ist notwendig, um 100 Prozent Kostendeckung zu erzielen. Maßgeblich hierfür ist, dass der Abbau der noch im Kalkulationsjahr 2019 vorhandenen Überdeckungen vollständig ist und die Kosten für den Betrieb des Klärwerks aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage im Energiesektor im nächsten Jahr massiv steigen werden.

Es liegt im Ermessen des Gemeinderats über das Verrechnen oder Einstellen von Kostenüber- und -unterdeckungen in Kalkulationen zu entscheiden ebenso über den Kostendeckungsgrad der Gebühren.

5. Interkommunaler Vergleich der Abwassergebühren

Höhe Abwassergebühren umliegender Städte und Gemeinden

Stadt/ Gemeinde	Höhe Gebühr	
	Niederschlagswasser in EUR/m ² versiegelter Fläche	Schmutzwasser in EUR/m ³ Abwasser
Brühl	0,41	2,30
Heidelberg	0,44	1,28
Hockenheim	0,48	1,72
Leimen	0,69	2,04
Oftersheim	1,10	2,18
Plankstadt	0,68	1,97
Walldorf	0,51	1,80
Weinheim	0,83	1,72
Baden-Württemberg*	0,49	2,00

* durchschnittl. 2022, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

6. Zusammenfassung und Vorschlag der Verwaltung

Wir empfehlen, aufgrund der in § 78 GemO vorgegebenen Einnahmenrangfolge - Entgelte für Leistungen vor Steuern - die kostendeckende Gebührenobergrenze für Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu beschließen.

Im Bereich der Niederschlagswassergebühr haben die Gebührenzahler in den Vorjahren die Überschüsse aus den Jahren 2011 und 2012 zurückbekommen. Nur der Überschuss aus der Nachkalkulation 2018 hält die Niederschlagswassergebühr für 2023 noch auf gleicher Gebührenhöhe.

Eine weitere Gebührenerhöhung der Schmutzwassergebühr ist bei steigenden Kosten in den nächsten Jahren vermutlich unumgänglich. Mit dem Abbau der Überschüsse aus der Kalkulation des Jahres 2023 kann eine massivere Steigerung noch verhindert werden. Da die Überschüsse dann jedoch komplett abgebaut sind, wird die Gebühr notwendigerweise weiter angehoben werden, um eine Finanzierung der Leistungen der Abwasserbeseitigung von den tatsächlichen Nutzern zu gewährleisten.

Die Niederschlagswassergebühr würde bei Zustimmung des Gemeinderats zu diesem Vorschlag ab 1. Januar 2023 0,50 EUR/qm versiegelter Fläche, die Schmutzwassergebühr 2,03 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser betragen.

Anlagen:

1. Nachkalkulation 2018 mit Aufteilung kalkulatorische Kosten
2. Vorkalkulation 2023 mit Aufteilung kalkulatorische Kosten
3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Schwetzingen vom 17. November 2011

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 11.08.2022
Drucksache Nr. 2625/2022

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 19.10.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 16.11.2022

- öffentlich -

Lutherhaus - Zuschuss für die Nutzung

Beschlussvorschlag:

Vereine und gemeinnützige Institutionen sowie Veranstalter von Benefizveranstaltungen erhalten ab dem 01.01.2023 auf Antrag und unter Vorlage eines entsprechenden Mietvertrages für die Nutzung des Lutherhauses einen städtischen Zuschuss in Höhe der jeweiligen Hälfte der vom gemeinsamen Ausschuss von evangelischer Kirchengemeinde und Stadt festgelegten Nutzungsentgelte inklusive der anteiligen Umsatzsteuer.

Die Bezuschussung ist auf maximal drei Nutzungstage im Jahr begrenzt.

Ausgenommen von der Bezuschussung sind Sonderreinigungskosten, gesondert beanspruchte Hausmeisterdienstleistungen, die Nutzung weiterer kirchlicher Räumlichkeiten sowie die Nutzung von Technik und Musikinstrumenten der evangelischen Kirchengemeinde, die nicht dem Luthersaal zugeordnet sind. Ebenso nicht bezuschusst wird die ausschließliche Toilettennutzung bei Veranstaltungen auf den Kleinen Planken und/oder angrenzenden Straßenbereichen.

Erläuterungen:

Die evangelische Kirchengemeinde und die Stadt Schwetzingen haben damals den Neubau des Lutherhauses gemeinsam auf den Weg gebracht. Für den Investitionsanteil der Stadt wird bislang im Gegenzug eine Nutzung für eine Anzahl von 35 Veranstaltungen pro Jahr eingeräumt. Das sogenannte „städtische Kontingent“ wurde dann seitens der Stadt den Nutzern hälftig in Rechnung gestellt.

Zum 01.01.2023 treten Änderungen hinsichtlich der Besteuerung von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts und Institutionen wie z. B. Religionsgemeinschaften/Kirchen ein. Dies betrifft insbesondere die Umsatzsteuer. Die Nutzungen des Lutherhauses werden daher komplett von der evangelischen Kirchengemeinde abgewickelt und in Rechnung gestellt. Um eine Schlechterstellung des o. g. Nutzerkreis zu vermeiden, wird vorgeschlagen, eine Regelung zur Bezuschussung der Nutzung des Lutherhauses einzuführen. Die Verwaltung empfiehlt den Kreis der Zuschussempfänger jedoch auf Vereine, gemeinnützige Institutionen und Veranstalter von Benefizveranstaltungen zu beschränken.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein Ansatz von 20.000 Euro wurde für den Haushalt 2023 vorgesehen. Dies entspricht der Höhe der auf Basis der bisherigen Abrechnungen zu erwartenden Zuschussanträge, inkl. Mehrwertsteuer.

Die vorgesehene Regelung bedingt, dass statt einem jährlichen Ertrag von ca. 16.000 Euro ein Aufwand in Höhe von ca. 20.000 Euro entsteht.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 10.10.2022
Drucksache Nr. 2643/2022

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 09.11.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 16.11.2022

- öffentlich -

Vereinszuschüsse an TV'64 Schwetzingen e.V. - Beachfeld und Umbau/Renovierung Vereinsräume Clubhaus

Beschlussvorschlag:

1. Der Turnverein 1864 Schwetzingen e.V. (TV'64) erhält für die Errichtung eines Beachfeldes auf dem Sportgelände des Vereins einen einmaligen Zuschuss i.H.v. max. 16.000 Euro.
2. Der TV'64 erhält bis zur Zahlung des Zuschusses des Badischen Sportbundes (BSB) eine Zahlung i.H.v. 12.000 Euro zur Zwischenfinanzierung.
3. Der TV'64 erhält für den Umbau und die Renovierung der Räumlichkeiten des Clubhauses einen einmaligen Zuschuss i.H.v. 30.000 Euro.
4. Die Mittel sind im Haushalt 2023 zur Verfügung zu stellen und werden hiermit bewilligt.

Erläuterungen:

Der Vorstand des TV'64 kam bereits vor einiger Zeit auf die Verwaltungsspitze zu und hat die o.g. Maßnahmen im Grundsatz angekündigt. Bei Gesprächen mit der Amtsleitung wurden die Kosten dann konkretisiert und im Nachgang eingereicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf dem Sportgelände des Vereins soll eine Beach-Volleyballanlage errichtet werden. Der Kostenvoranschlag des günstigsten Angebotes beläuft sich auf 48.564,14 Euro. Die Förderobergrenze des Badischen Sportbundes (BSB) läge bei 40.000 Euro, so die Auskunft der Vereinsvertreter nach entsprechender Kontaktaufnahme mit dem BSB. Nach den Vereinsförderrichtlinien der Stadt beträgt der Zuschuss 40% der vom BSB anerkannten förderfähigen Kosten, somit maximal 16.000 Euro. Die Zuschusshöhe des BSB würde auf der Basis dann bei 12.000 Euro liegen. Bis zur Auszahlung erbittet der Verein eine Vorauszahlung zur Zwischenfinanzierung.

Die Räumlichkeiten des Clubhauses, die zuvor auch als Gaststätte benutzt wurden, werden derzeit mit viel Eigenleistung und ergänzenden Handwerkerleistungen umfänglich umgebaut und renoviert (u.a. sind folgende Gewerke betroffen: Estrich, Bodenbeläge, Installation, Sanitär, Verputzer- und Malerarbeiten, Elektrik und Beleuchtung). Die Zusammenstellung der gesamten Maßnahmen beläuft sich auf eine Summe i.H.v. 134.589,88 Euro (davon 15.000

Euro Eigenleistung).

Unter analoger Anwendung der Förderrichtlinien, wie auch schon bei anderen Vereinen in der Vergangenheit so gehandhabt, würde der Zuschuss theoretisch bei 40% Zuschussanteil eine Summe i.H.v. 53.835,95 Euro ergeben. Hier würde nun jedoch die Kostenobergrenze pro Maßnahme 30.000 Euro greifen. Da es sich hier nicht um eine Sportstätte im eigentlichen Sinn handelt, sondern um Vereinsräume, die anderweitig genutzt und u.a. auch vermietet werden, sollte diese Maximalsumme in dem Fall angewendet und nicht davon abweichend entschieden werden.

Die Auszahlung bis zu dieser Summe erfolgt nach Einreichung und Prüfung der Belege.

Die Mittel stehen im Haushalt 2023 noch nicht zur Verfügung und müssen entsprechend bewilligt werden.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 21.10.2022
Drucksache Nr. 2647/2022

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 09.11.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 16.11.2022

- öffentlich -

Vereinszuschuss an den Reiterverein 1952 Schwetzingen e.V. – Sanierung der Hof- und Wegeflächen

Beschlussvorschlag:

1. Der Reiterverein 1952 Schwetzingen e.V. erhält für die Maßnahme Sanierung der Hof- und Wegeflächen auf dem Vereinsgelände einen maximalen Zuschuss im Haushaltsjahr 2023 i.H.v. 10.000 Euro.
2. Entsprechende Haushaltsmittel werden genehmigt und zur Verfügung gestellt.

Erläuterungen:

Die Hof- und Wegeflächen auf dem Gelände des Reitervereins müssen im rückwärtigen Bereich zwischen den Stallungen und der Mistgrube dringend saniert werden. Die Pfützenbildung ist dort enorm und stellt auch im Winter eine Gefahr für Tiere und Mensch dar, wenn es zu Eisbildung kommt. Daher ist vorgesehen eine große Fläche zu sanieren und mit einem leichten Gefälle zu versehen. Ein Angebot für die erforderlichen ergänzenden Arbeiten liegt mit einer Summe i.H.v. 24.673,40 Euro vor.

Da einige Eventualpositionen darin noch nicht enthalten sind und für einzelne Arbeiten nach Aufwand nur Einheitspreise benannt wurden (insbesondere beim Kanal), die in obiger Summe ebenfalls noch nicht enthalten sind, wird zur Berechnung eines Maximalzuschusses der Stadt von einer Summe von 25.000 Euro ausgegangen. Die tatsächliche Summe wird wahrscheinlich deutlich darüber liegen, insbesondere auch aufgrund der aktuellen massiven Preissteigerungen.

Im Jahr 2021 wurde bereits ein Teil der angrenzenden Hoffläche saniert. Im Haushalt 2022 wurden entsprechende Zuschüsse vorgesehen und kamen mit einer Summe i.H.v. 6.346,58 Euro zur Auszahlung.

Der Vereinsvorsitzende sowie ein weiteres Vereinsmitglied haben bei einem Vororttermin am 21.10.2022 die Maßnahme erläutert und dabei auch berichtet, dass der Verein aktuell außergewöhnlich hohe Investitionen habe stemmen müssen und damit bereits sehr belastet sei. Weitere Maßnahmen stünden zudem an. Daher bittet der Verein ausdrücklich um entsprechende Unterstützung bei der Hofsanierung.

Die Maßnahme erfolgt im Kontext einer Instandsetzung der Zuwegung, bei der die Stadt die Verkehrssicherungspflicht hat. Die gleiche Firma würde dann die Arbeiten auf dem Vereinsgelände durchführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach den Vereinsförderrichtlinien und einem daraus abgeleiteten Zuschuss von 40% von 25.000 Euro, ergibt sich ein maximaler Zuschuss i.H.v. 10.000 Euro.

Die Auszahlung bis zu dieser Summe erfolgt nach Einreichung und Prüfung der Belege.

Die Mittel stehen im Haushalt 2023 dem Grunde nach durch die Mittelanmeldung zur Verfügung. Aufgrund der Kürzungen im Vorfeld bei der Haushaltskonsolidierung, muss abgewartet werden, wie sich die Zuschüsse insgesamt auf der Kostenstelle Förderung des Sports (42100000/43180000) tatsächlich entwickeln. Sollte es erforderlich werden, müssten die fehlenden anteiligen Mittel überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 20.10.2022
Drucksache Nr. 2651/2022

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 09.11.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 16.11.2022

- öffentlich -

Vereinszuschuss für den Sportfliegerclub Schwetzingen e.V. – Anschaffung Motorsportflugzeug

Beschlussvorschlag:

Der Sportfliegerclub Schwetzingen e.V. erhält für die Anschaffung eines Motorsportflugzeuges einen einmaligen maximalen Zuschuss im Haushaltsjahr 2023 i.H.v. 18.000 Euro.

Erläuterungen:

Der Verein hat bereits am 26.08.2021 einen Zuschuss für die Anschaffung eines gebrauchten Motorflugzeuges gestellt, zu spät jedoch für die Haushaltsplanung 2022. Der Vorstand hat wegen der damals kurzfristigen Entscheidung über die Anschaffung darum gebeten, den Antrag im Rahmen einer vorgezogenen Maßnahme zu sehen bzw. als Antrag für 2023.

Die Anschaffung sollte der Ausweitung des Ausbildungsangebotes dienen, da der Verein bislang keine Maschine für die Motorflugausbildung besaß. Das geplante Investitionsvolumen wurde damals auf voraussichtlich 45.000 Euro beziffert. Eine Beschlussfassung hierüber wird nun für den Haushalt 2023 eingebracht.

Einen früheren Zuschussantrag vom 13.06.2019 für die Anschaffung eines gebrauchten Ultraleichtflugzeuges (Haushalt 2020) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.11.2019 abgelehnt.

Im Jahr 2019 wurde ein Zuschuss i.H.v. 30.000 Euro für einen neuen Flieger ausbezahlt. Diesem Zuschuss wurde damals zugestimmt, da dieser für die Jugend- und Nachwuchsförderung bestimmt war.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein Zuschuss der Stadt würde gemäß den Förderrichtlinien und einem Zuschussanteil von 40% bei maximal 18.000 Euro liegen.

Die Mittel sind im Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 eingeplant.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: